

Doch je häufiger die Verletzungen des Religionsfriedens wurden, desto erbitterter wurden auch die Katholischen, und endlich gelang es ihnen doch, das Kammergericht von der Rechtmässigkeit ihrer Klagen zu überzeugen. Mehrere ihnen günstige Urtheile erfolgten. Auf evangelischer Seite erwog man, ob man sich diesen Urtheilen unterwerfen solle. Noch handelte es sich bloß um einige wenige, in dem zunächst vorliegenden Falle um vier Klöster;¹ aber die Evangelischen fürchteten nicht mit Unrecht, dass die Katholiken, durch den ersten Erfolg kühn gemacht, mit immer neuen Klagen, vielleicht auch bezüglich der mittelbaren Kirchen und Stifter hervortreten würden. Wie, wenn man auf diese Weise die Evangelischen zwang, nicht nur alle eingezogenen Klöster, sondern auch die seit der Einziehung bezogenen Einkünfte herauszugeben? Es wurde berechnet, dass dies für die evangelischen Stände den Verlust ‚eines grossen Theiles ihrer Erblände, die Zahlung von etlichen Millionen Goldes‘ bedeuten würde; ‚ohne einen Schwertstreich‘, hiess es, ‚würden so die Papisten ganze Königreiche erobern‘.²

So lange es ging, begnügten sich übrigens auch die Evangelischen mit jenen Mitteln, welche das übliche Rechtsverfahren beim Kammergerichte an die Hand gab. Als aber die gefällten Urtheile zur Revision kamen und die endgiltige Entscheidung, gegen welche dann keine weitere Einwendung mehr zulässig war, bevorstand, als es sich zugleich herausstellte, dass

wegen Verletzung des Friedens zu klagen; da die Beisitzer des Kammergerichts sich darüber nicht einigen konnten, wandten sie sich um Entscheidung an den Reichstag, welcher sie zuerst anwies, sich untereinander zu einigen (1557), später aber direct zu Gunsten der klagenden Mönche entschied (1566). Londorp III, S. 537, 556 ff.; I, S. 76 und 79.

¹ Es hatten geklagt: 1. der Carmeliterorden gegen Hirschhorn, 2. der Bischof von Speier gegen Baden und Eberstein (wegen des Klosters Frauenalb), 3. das Maria Magdalenenkloster zu Strassburg gegen die Stadt Strassburg und 4. der Karthäuserorden gegen Oettingen (wegen des Klosters Christgarten); über die ‚Vierklosterfrage‘ handelt sehr ausführlich die katholische Streitschrift ‚Acta secreta‘ (Londorp III, S. 478, 480, 491, 536, 556, 569, 574 und öfter).

² Diese Consequenzen sprach besonders grell Kurpfalz gegenüber Kurachsen aus: Wenn man die Katholischen gewähren lasse, würden bald auch die Hohen an die Reihe kommen, und seien sie auch (wie Kurachsen) noch so stark versichert; ganz Deutschland werde man wieder katholisch machen wollen u. s. w. Londorp III, S. 437, 453, 583 ff.